Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen die Hälfte.

Redacteur: Der commissarische Kreis-Secretair Groll.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 44. Oels, den 22. October 1869. 7. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 283. Oels, den 19. October 1869.

Der Administrator Herr Albert Effner in Langenhof ist nur für diese Ortschaft als stellvertretender Polizeiverwalter bestellt und verpflichtet worden, während die Polizeiverwaltung über Taschenberg in Vertretung der Stadt Bernstadt durch den Rendanten Wilde daselbst ausgeübt wird.

Dies bringe ich mit Bezug auf die Kreisblatt-Verfügung vom 9. d. Mts. Nr. 281 zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 284.

Oels, den 19. Juni 1869.

Aufkündigung von ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute im Beisein der kreisständischen Commission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. October 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1870 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thlr.:
Nr. 9.,
Litt. C. à 100 Thlr.:
Nr. 73, 88, 91, 347,
Litt. E. à 25 Thlr.:
Nr. 97.

Die Besitzer dieser, zum 2. Januar 1870 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen, nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 9 und 10 und Talons vom 2. Jannar 1870 ab, bei der hiesigen Kreis-Communal-Kasse in Empfang zu nehmen. — Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. I. Nr. 9 und 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Nr. 285. Oels, den 18. October 1869.

Auf der den hiesigen Kreis durchschneidenden Strecke der Rechten-Oder-Ufer-Eisenbahn sind in neuerer Zeit wiederholt Verletzungen der bahnpolizeilichen Bestimmungen vorgekommen, ohne daß es dem betreffenden Bahnpolizeibeamten gelungen ist, die Thäter zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen. Ich ersuche die Polizei-Behörden des Kreises in Folge dessen, die Bahnpolizei-Beamten auf Erfordern in Ermittelung von Verstößen gegen die bahnpolizeilichen Bestimmungen thätig zu unterstützen und mache darauf aufmerksam, daß die Gemeinde-Polizei-Beamten hierzu nach dem Bahnpolizei-Reglement vom 30. Juli 1860 verpflichtet sind.

Oels, den 20. October 1869.

Nr. 286. Personal-Chronik.

Vereidet wurde am 16. d. Mts. der Hilfslehrer Gottlieb Hassel zu Kraschen als Gerichts- und Gemeindeschreiber für die Ortschaft Laubsky.

Oels, den 18. October 1869.

Nr. 287. Personal-Chronik.

Verpflichtet wurde am 12. d. Mts. der Kanzleigehilfe Gottfried Menzel von hier als Gerichtsschreiber für Leuchten.

Oels, den 20. October 1869.

Nr. 288. Landesbaumschule zu Potsdam.

Das Verzeichniß der Wald-, Obst- und Schmuckbäume, Zier- und Obststräucher, welche in der Königlichen Landes-Baum-Schule bei Potsdam pro 1869/70 für beigesetzte Preise verkauft werden, liegt in meinem Bureau während der Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht aus.

Nr. 291. **Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer betreffend.**

Die Dorfgerichte fordere ich auf, die Nachweisungen der Personen, welche bisher Einkommensteuer entrichtet haben, oder zu derselben zu veranlagen sein möchten, aufzustellen und mir

bestimmt bis zum 20. November c.

einzureichen, event. Negativ-Anzeigen einzusenden. Alle nach dem Termine noch fehlenden Nachweisungen oder Negativ-Anzeigen werden durch Strafboten abgeholt werden.

Die Formulare zu diesen Nachweisungen, welche äußerst sorgfältig und speziell nach Vorschrift des unten mitgetheilten Schemas anzufertigen sind, sind im hiesigen Landraths-Amte, à Bogen 1 Sgr., vorräthig.

In den Ortschaften, wo sich einkommensteuerpflichtige Rittergutsbesitzer befinden, haben die Dorfgerichte nur Vor- und Zunamen und Stand einzutragen und die Nachweisung dann dem Rittergutsbesitzer zur weiteren Ausfüllung **unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das untenstehende Schema, welches ich auch den Herren Rittergutsbesitzern zur genauesten Beachtung anempfehle,** zuzustellen, wobei ich bemerke, daß ein Vermerk, daß sich seit dem Vorjahre in den Vermögensverhältnissen nichts geändert habe und daher von Ausfüllung des Formulars Abstand genommen werde, nicht genügt, da in diesem Jahre überall eine neue Deklaration des Einkommens stattzufinden hat.

Wenn einzelne Einkommensteuerpflichtige dennoch auf die vorgeschriebene spezielle Deklaration ihres Einkommens verzichten sollten, so haben sich dieselben eine mögliche höhere Veranlagung selbst zuzuschreiben, abgesehen davon, daß zur Feststellung ihrer Vermögensverhältnisse das in den §§ 23 resp. 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 vorgeschriebene Verfahren gegen sie zur Anwendung gebracht werden kann.

Oels, den 20. October 1869.

Der Königliche Landrath.

Einkommens-Nachweisung der Gemeinde N. N. Kreis Oels.

Nr.	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe	Betrag der seither entrichteten Steuer. a Klassensteuer.	b Einkommensteuer.	c Gebäudesteuer.	Umfang des Grundeigenthums.	Grundsteuer.	Umfang der gepachteten Ländereien.	Pachtbetrag.	Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens.	Gewerbesteuer mit Angabe der Klasse. Thaler.	Gehalt, Emolumente, Pensionen u. s. w.	Nachgewiesene Lasten oder Schulden.	Approximativer Einkommens-Betrag.	Steuerstufe nach dem Gutachten des Gemeinde Vorstandes.
1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
5	N. N.	N.	Rittergutsbesitzer.		180 tlr.	12 tlr. 20 sgr.	**Dominium N. N.** A. Kulturart: 550 Morg. Ackerland, 12 = Garten, 36 = Wiese, 18 = Weide, 114 = Forst 730 Morgen. B. eine Wassermühle. C. eine Ziegelei. **Dominium Z. Z.** A. Kulturart: 475 Mrg. Ackerland, 19 = Garten, 56 = Wiese, 75 = Forst 625 Morgen. Rustikalbesitz in N. N. A. Kulturart: pp. pp.	180 thlr. 20 sgr. Reinertrag 23418 tl. 138 thlr. Reinertrag 21789 tl. 16 thlr.			60000 tlr. davon 3000 thlr. Zinsen.	In Klasse A. II. 34 tl. für den Betrieb der Ziegelei. 10 tlr. für den Mühlenbetrieb.	A. Revenüen von dem Vermögen der Ehefrau a 24000 tl. à 4 pCt. = 960 thlr. b 10000 tl. à 5 pCt. = 500 tlr. B. von dem auf dem N. N.'schen Bauergute zu N. für das Dominium Z. Z. eingetragenen Ablösungs-Kapitale von 2000 thlr. 28 sgr. ca. 80 tlr. Summa 1540 thlr.	Auf dem Dominium N. N. Pfandbriefe 40600 Thlr. à 3½ pCt. = 1421 Thlr. 14300 Thlr. à 3½ pCt. = 500½ Thlr. (Hypotheken-Gläubiger sind anzugeben.) Hypotheken 10000 Thlr. à 4½ pCt. = 450 Thlr. Auf dem Dominium Z. Z. Pfandbriefe 29600 Thlr. à 3½ pCt. = 1036 Thlr. Hypotheken 6000 Thlr. à 5 pCt. = 300 Thlr. Summa 3707½ Thlr.	Der der Einschätzung zum Grunde gelegte Reinertrag 1025 Morg. Ackerland à 4 tlr. = 4100 tlr. 31 Mrg. Garten à 5 tlr. = 155 tlr. 36 Mrg. Wiese à 5 tlr. = 180 tlr. 56 Mrg. Wiese à 4 tlr. = 224 tlr. 18 Mrg. Weide à 3 tlr. = 54 tlr. 189 Mrg. Forst à 2 tlr. = 378 tlr. Summa 5091 tlr. Hierzu: Reinertrag a der Mühle 100 tlr. b der Ziegelei 500 tlr. c Rubr. 10 m. 3000 tlr. d Rubr. 12 m. 1540 tlr. giebt 10231 tlr. Hiervon ab: Rubr. 13 mit 3707½ tlr. bleibt 6523½ tlr. Einkommen.	

Oels, den 18. October 1869.

Nr. 289. Betrifft die Gewerbesteuer-Einschätzung pro 1870.

Behufs Einschätzung der Gewerbetreibenden in den zur 4. Gewerbe-Steuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften des Kreises, zur Gewerbesteuer für das Veranlagungsjahr 1870, ist die Wahl von Abgeordneten für die verschiedenen Steuerklassen erforderlich. Zu dieser Wahl habe ich besondere Termine im Landraths-Amte hierselbst anberaumt und weise die Magisträte zu Hundsfeld und Juliusburg, sowie die Ortsgerichte des Kreises an, die Gewerbetreibenden der Steuerklassen A II., C, D und E sofort hiervon in Kenntniß zu setzen und ihnen anheimzustellen, zu den betreffenden Terminen zu erscheinen. Die Einschätzung zur Gewerbesteuer durch die von den eben bezeichneten Klassen zu wählenden, resp. gewählten Abgeordneten, erfolgt an den nachbenannten Terminstagen, unmittelbar nach der Wahl der Abgeordneten. Die Gewerbetreibenden der Klassen A II., C, D und E sind insbesondere auch darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Stimmen nicht schriftlich abzugeben haben, sondern persönlich im Wahltermin bei Verlust ihres Wahlrechts erscheinen müssen. Es wird übrigens jeder Gewerbetreibende es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihm aus dem Nichterscheinen Nachtheile erwachsen. Für die richtige Mittheilung dieser Verfügung werden die Magisträte zu Hundsfeld und Juliusburg, sowie die Ortsgerichte verantwortlich gemacht. Die Wahl- und Einschätzungs-Termine finden statt:

1) für die Gewerbetreibenden der Handelsklasse A II.:
Sonnabend, den 30. d. Mts., V./M. 10 Uhr;

2) für die Gewerbetreibenden der Steuerklassen C (Gast- und Schankwirthe), D (Bäcker) und E (Fleischer):
Dienstag, den 2. November,

und zwar:

für die Klasse C um 9 Uhr,
" " " D " $10\frac{1}{2}$ "
" " " E " 11 "

Die Einschätzung der Gewerbetreibenden der Handelsklasse B und der Steuerklasse H (Handwerker) wird am 4. k. Mts. durch das Landraths-Amt, unter Zuziehung von Vertrauensmännern, welche hierzu besondere Vorladung empfangen werden, erfolgen.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, **unter Angabe des Werthbetrages**, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . . .	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsdeclaration oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nr. 290. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Wer es unterläßt, die in den nachstehend abgedruckten beiden Paragraphen 42 und 59 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt pro 1869 Seite 245 ff.) vorgeschriebene ortspolizeiliche Erlaubniß vor Beginn der darin bezeichneten Gewerbe einzuholen, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 42. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des § 59 am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimations-Schein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

§ 59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den obigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimations-Schein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

Die Polizei-Verordnung tritt, soweit sich die in den beiden vorgedruckten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen auf den stehenden Gewerbebetrieb beziehen,

sofort,

soweit sich die Bestimmungen aber auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen beziehen,

am 1. Januar 1870

in Kraft.

Breslau, den 5. October 1869.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern. (gez.) **Sack.**

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Einsassen und Polizei-Behörden des Kreises und empfehle die genaueste Beachtung derselben.

Der Königliche Landrath
v. Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

An der unverehelichten Magd Caroline Heimlich aus Ostrowine soll nach dem Erkenntniß des Königlichen-Appellations-Gerichts zu Breslau vom 12. Juni 1869 wegen einfachen Diebstahls eine vierzehntägige Gefängnißstrafe vollstreckt werden. Da deren Aufenthalt unbekannt ist, ersuchen wir, die obengenannte Strafe im Betretungsfalle an derselben zu vollstrecken und uns davon Nachricht zu geben.

Dieselbe ist 24 Jahr alt, ev., zu Ostrowine gebürtig.

Oels, den 13. October 1869.

Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

Nichtamtlicher Theil.

Die Bundesgesetzgebung und die Landesvertretung.

Im Herrenhause ist von dem Grafen zur Lippe ein Antrag folgenden Inhalts gestellt:

Das Haus wolle beschließen, daß erstens seiner Ueberzeugung nach die in den Norddeutschen Bundesgesetzen wegen Errichtung eines Ober-Handels-Gerichts und wegen Gewährung der Rechtshülfe liegenden gleichzeitigen Aenderungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der preußischen Verfassung — ohne Zustimmung der preußischen Landesvertretung nicht hätten getroffen werden dürfen —,

zweitens die Staatsregierung zu ersuchen, dem entgegenzuwirken, daß in Zukunft Aenderungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes, soweit durch dieselben zugleich Aenderungen der preußischen Verfassung herbeigeführt werden, ohne Zustimmung der preußischen Landesvertretung vorgenommen werden.

Zur Begründung des Antrages ist nur angedeutet: es gelte, die der preußischen Landesvertretung zustehenden Rechte zu wahren.

Dieser Antrag steht nach Zweck und Inhalt mit dem Buchstaben und dem Geiste der Norddeutschen Bundesverfassung, mit den Bedingungen einer gesunden Entwickelung derselben, endlich mit den Voraussetzungen, unter welchen die Bundesverfassung auch von der preußischen Landesvertretung genehmigt worden ist, in so entschiedenem Widerspruche, daß alle Freunde der seit 1866 angebahnten deutschen Entwickelung sich mit der Regierung gewiß in der Zurückweisung des Antrags vereinigen werden.

Was zunächst die Gesetze betrifft, welche das Vorgehen des Grafen zur Lippe veranlaßt haben, die Gesetze wegen Errichtung eines Ober-Handelsgerichts und wegen gegenseitiger Rechtshülfe im Bereiche des Norddeutschen Bundes, so hat bei deren Berathung überall die fast einmüthige Ueberzeugung obgewaltet, daß durch dieselben eine Aenderung der Bundesverfassung keineswegs herbeigeführt werde, daß vielmehr die geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen zu denjenigen gehören, welche nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der geordneten Gesetzgebung des Bundes unterliegen.

Der Bund ist errichtet zum „Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts"; in der Bundesverfassung aber sind im Art. 4 als unmittelbare Gegenstände „der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben" ausdrücklich bezeichnet: „Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt", sowie „die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren.

Auf Grund dieser Bestimmungen waren die Vertreter der Regierungen im Bundesrathe, ebenso wie der Parteien im Reichstage fast einstimmig der Ansicht, daß die Gesetze über das Ober-Handelsgericht und über die gegenseitige Rechtshülfe durchaus innerhalb der verfassungsmäßig festgestellten Befugnisse der Bundesgesetzgebung liegen.

Hiermit fällt zunächst die thatsächliche Voraussetzung des Antrages des Grafen Lippe.

Der Antrag würde aber unter allen Umständen auch grundsätzlich zurückzuweisen sein, selbst wenn in jenen Gesetzen eine Aenderung der Bundesverfassung enthalten wäre.

Eine „Zustimmung" der preußischen Landesvertretung, wie sie der Antrag bei Aenderungen der Bundesverfassung in Anspruch nimmt, ist nach Lage der Bundesverfassung unbedingt unzulässig.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, welche nach ausdrücklicher Zustimmung beider Häuser des Landtages von unserm Könige verkündet worden ist, bestimmt im Artikel 2:

„Innerhalb des Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorangehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundeswegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht."

Es folgt hieraus, daß jedes auf dem Wege der Bundesgesetzgebung entstandene und von Bundeswegen verkündete Gesetz allen Landesgesetzen, auch den Verfassungsgesetzen der einzelnen Staaten vorangeht, und daß es einer Zustimmung der besonderen Landesvertretungen zu den Schritten der Bundesgesetzgebung unter keinen Umständen bedarf.

Das Recht des Bundes zur Gesetzgebung muß allerdings „nach Maßgabe des Inhalts der Bundesverfassung" erfolgen — aber zum Inhalte der Bundesverfassung gehört mit gleicher Kraft, wie alle übrigen Bestimmungen, der Artikel 78, welcher sagt:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung; jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich."

Auch Veränderungen der Bundesverfassung gehören mithin zu den ausdrücklich vorgesehenen Schritten der Bundesgesetzgebung und gehen ebenso, wie andere Bundesgesetze, allen Landesgesetzen voran; von einer vorgängigen Zustimmung der einzelnen Landesvertretungen ist dabei nirgends die Rede.

Die Befugniß zur Aenderung der Bundesverfassung auf dem Wege der Bundesgesetzgebung findet ihre innere Schranke lediglich in dem ausgesprochenen Zwecke des Bundesvertrages; die Gewähr für die Innehaltung dieser Schranke ist in den Bundeseinrichtungen selbst gegeben. Irgend eine Mitwirkung oder Dazwischenkunft anderer Gewalten oder der einzelnen Vertretungen ist dabei ausgeschlossen.

Der preußische Landtag hat eben so wie alle übrigen Landesvertretungen diese Stellung im Voraus klar erkannt und rücksichtslos angenommen.

In der Eröffnungsrede der außerordentlichen Landtagssession, welche behufs Zustimmung zur Bundesverfassung berufen war, wandte sich unser König mit folgenden Worten an die preußische Landesvertretung:

„Durch die Einführung der Bundesverfassung werden die Befugnisse der Vertretungen der Einzelstaaten auf allen denjenigen Gebieten, welche hinfort der gemeinsamen Entwickelung unterliegen sollen, eine unvermeidliche Einschränkung erfahren. Das Volk selbst aber wird auf keines seiner bisherigen Rechte zu verzichten haben; es überträgt die Wahrnehmung derselben nur seinen Vertretern in dem erweiterten Gemeinwesen. Die Zustimmung der freigewählten Vertreter des gesammten Volkes wird auch im Norddeutschen Bunde zu jedem Gesetze erforderlich sein. Durch die Bundesverfassung ist in allen Beziehungen dafür gesorgt, daß diejenigen Rechte, auf deren Ausübung die einzelnen Landesvertretungen zu Gunsten der neuen Staatsgemeinschaft zu verzichten haben, in demselben Umfange der Reichsvertretung übertragen werden. Die sichere Begründung nationaler Selbstständigkeit, Macht und Wohlfahrt soll mit der Entwickelung deutschen Rechtes und verfassungsmäßiger Institutionen Hand in Hand gehen."

Beide Häuser des Landtags haben die Verfassung des Norddeutschen Bundes genehmigt und damit auf ihre Rechte in dem Umfange, in welchem sie der Reichsvertretung zugefallen sind, verzichtet. Es giebt demnach, soweit das Recht der Bundesgesetzgebung auf Grund der Bundesverfassung reicht, kein Recht der Mitwirkung oder Zustimmung für die einzelnen Vertretungen.

Damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß die Regierung bei ihrem Verhalten im Bunde sich der Pflicht der Rücksichtnahme auf die Stimmungen und Wünsche des preußischen Volkes und seiner Vertretung, so wie ihrer politischen Verantwortung auch nach dieser Seite hin, stets bewußt bleiben wird. Es kann den Häusern des Landtags nicht versagt werden, der Regierung gegenüber Wünsche und Anträge, Bedenken und Beschwerden auch in jener Richtung zur Sprache zu bringen, und die Regierung wird gewiß nicht anstehen, den Zusammenhang mit der preußischen Landesvertretung auch auf diesem Gebiete gewissenhaft zu wahren.

Ein Recht der vorherigen oder nachträglichen „Zustimmung" zu den Bundesgesetzen aber kann und wird dem Landtage nimmer einzuräumen sein. Wohin sollte es führen, wenn zu jedem Bundesgesetze, welches in Wirklichkeit oder anscheinend die Verfassung der Einzelstaaten mit berührt, erst wieder der Weg vorheriger Berathung mit sämmtlichen Landtagen im Bereiche des Norddeutschen Bundes betreten werden sollte! Das Werk, welches unter der Gunst des Jahres 1866 mühsam zu Stande gekommen ist, würde dadurch in seinem Bestande erschüttert und in seiner Entwickelung gefährdet sein.

Der Bund giebt durch seine Einrichtungen volle Gewähr dafür, daß die berechtigten Interessen der Einzelstaaten nicht weiter beeinträchtigt werden können, als es das wirklich gemeinsame Interesse aller Theile erfordert, und daß namentlich Verfassungsänderungen nicht ohne die Ueberzeugung der überwiegenden Mehrheit der Regierungen und niemals gegen den Willen der preußischen Regierung eintreten können.

Die Regierung unseres Königs aber wird gewiß auch in ihrer Bundespolitik das Wohl, das Ansehen und das Interesse Preußens, welche von einer ersprießlichen Entwickelung des Bundes unzertrennlich sind, sorglich im Auge behalten.

Die Entwickelung der Bundespolitik wird am ersprießlichsten vor sich gehen, wenn dieselbe allseitig vertrauensvoll den geordneten Gewalten des Bundes überlassen wird. Der Bundesrath und der Reichstag haben seither in wesentlicher Uebereinstimmung die gemeinsamen Einrichtungen des Bundes auf jede Weise zu fördern gesucht, ohne der berechtigten Selbstständigkeit der Einzelstaaten Eintrag zu thun. Es bedarf weder eines Antriebs, noch einer Abmahnung von außen, um die Bundespolitik auf dem richtigen Wege zu erhalten. Die weitere Entwickelung kann nur beeinträchtigt werden, wenn durch widersprechende Anträge in den verschiedenen Einzellandtagen Sonderauffassungen und Sonderbestrebungen eine schärfere Gestalt gewinnen, als es im Bundesrathe und Reichstage selbst der Fall ist, wo die hervortretenden Gegensätze unmittelbar ihre Ausgleichung finden.

Alle, denen die ungetrübte Entwickelung des Norddeutschen Bundes ernst am Herzen liegt, mögen deshalb dazu beitragen, daß die Einzelvertretungen nicht ohne dringenden Anlaß auf die Bundesangelegenheiten einzuwirken suchen.

Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg

bei der allgemeinen Berathung über die Kreisordnung am 19. October 1869.

Meine Herren! Diejenigen Gesichtspunkte, von welchen die Regierung ausgegangen ist, haben Sie in den Motiven des Gesetzes niedergelegt gefunden, und es kam zunächst darauf an, in der allgemeinen Debatte zu hören, welche Aufnahme diese Gesichtspunkte in der Versammlung und in den verschiedenen Parteien derselben finden würden. Ich werde mich auf Einzelnheiten irgend welcher Art nicht einlassen, sondern nur einige unterstützende Gründe für dasjenige anführen, was die Regierung bei dem Entwurfe der Kreisordnung für maßgebend erachtet hat.

Zuerst sind ein paar Worte über die Frage zu sagen, warum die Regierung eine Kreisordnung nur für die sechs östlichen Provinzen und nicht zugleich für die ganze Monarchie vorgelegt hat. Der Wunsch, eine Kreis-Ordnung für die ganze Monarchie zu haben, ist im Schooße der Regierung eben so lebendig gewesen, als er in den meisten Reden derjenigen Herren, die darüber gesprochen haben, ausgedrückt worden ist. Allein der Regierung kam es hauptsächlich darauf an, zuerst das Bedürfniß da zu befriedigen, wo es am dringendsten hervortrat, und zu gleicher Zeit ein Gesetz zu Stande zu bringen, in welchem die Prinzipien der Kreisverfassung, die Grundlage der Selbstverwaltung und die Grundlage für die Neugestaltung der Staatsverwaltung ihren bestimmten Ausdruck fänden. Hätte die Regierung den Gesetzentwurf zugleich auf alle übrigen Provinzen der Monarchie ausdehnen wollen, so würden sich die Bedenken, die sich gegen einzelne Bestimmungen unzweifelhaft selbst für die 6 östlichen Provinzen erheben werden, in so bedeutendem Maße gemehrt haben, daß die Bewältigung derselben kaum vorauszusehen, vielmehr auf ein Nichtzustandekommen des Gesetzes in dieser Sitzung sicherlich zu rechnen gewesen wäre. Schon innerhalb der sechs östlichen Provinzen ist die Verschiedenheit der geographischen und wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung, der historischen Entwickelung der Verhältnisse so mannichfach und in sich verschieden, daß es einer gewissen gegenseitigen Bescheidung bedürfen wird, um alle diese Verhältnisse unter einen Hut zu bringen, und daß Bedenken, die aus einem oder dem anderen Landtheile erhoben werden können, nicht ausbleiben werden. Wollte man aber Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, die Rheinprovinz auch in diesen Gesetzentwurf mit hineinziehen, so würde, wie ich schon bemerkt habe, die Zahl der Bedenken zu einer solchen Unzahl anwachsen, daß sie in einer Sitzungsperiode nicht zu bewältigen sein würden.

Dieses ist der Grund, aus welchem die Regierung sich zunächst darauf beschränkt hat, den Gesetzentwurf nur für die 6 östlichen Provinzen zu proponiren. Vorbehalten bleibt aber, und zwar vorbehalten in der kürzesten Frist, diejenigen Grundsätze, die in dieser Kreisordnung werden niedergelegt werden, sofort und ohne Verzug auf die neuen Provinzen und auf die westlichen Provinzen auszudehnen, soweit die Spezialverhältnisse dieser Provinzen es vertragen.

Ein zweiter Einwurf ist gemacht worden gegen die Vorlegung der Kreisordnung ohne Gemeindeordnung und ohne Provinzialordnung, und ist dieser Vorwurf namentlich von dem Herrn Abg. Miquel erhoben und begründet worden.

Meine Herren! Der Wunsch, in dieser Sitzungsperiode etwas zu Stande zu bringen, ist wesentlich bestimmend gewesen bei dem Entschlusse, von der Vorlegung einer Gemeindeordnung und Provinzialordnung einstweilen abzusehen. Ich hatte ursprünglich die Absicht, eine Gemeindeordnung vorzulegen, sie ist auch zum Theil ausgearbeitet. Ich bin aber davon zurückgekommen, diese Absicht zu verwirklichen. Der Herr Abg. Miquel irrt, wenn er den Mangel einer Gemeindeordnung in dem Sinne hervorhebt, daß er sagt, es existire kein Gemeindeleben auf dem platten Lande der 6 östlichen Provinzen. Das ist ein wirklicher Irrthum. Was uns fehlt, ist eine kodifizirte (als Gesammtgesetz gefaßte) Gemeindeordnung, aber diejenigen Gemeinden, die diesen Namen bei uns verdienen — ich gebe zu, daß es einige kleinere Gemeinden giebt, die einer Abhilfe bedürfen, — diejenigen Gemeinden aber, die diesen Namen verdienen, haben ein sehr reges Bewußtsein derjenigen Verpflichtungen, welche ihnen obliegen, und sie haben sich in die Art und Weise, wie diesen Verpflichtungen nachzukommen sei, so hineingelebt, daß von irgend einem Mangel an gesetzlichen oder Gewohnheitsbestimmungen nicht die Rede ist. Unser kommunales Leben auf dem Lande ist ein ganz frisches — das werden mir diejenigen

Herren bezeugen, die in der Lage sind, dasselbe aus der Nähe zu beobachten. Hätte ich nun eine Gemeinde-Ordnung vorgelegt, so wären womöglich noch mehr Differenzen im Hause entstanden, als über die Principien einer Kreisordnung. Wäre die Sache sehr glücklich gelaufen, so wäre die Gemeindeordnung zu Stande gekommen, weiter aber nichts, gewiß nicht die Kreisordnung, und doch halte ich das Zustandekommen der Kreisordnung für ein dringenderes Bedürfniß, als das der Gemeindeordnung, zumal mit Rücksicht darauf, daß in einer Kreisordnung sich Prinzipien für die Gemeinde- und die Provinzialordnung niederlegen lassen, was ja auch geschehen ist, in einer Gemeinde-Ordnung aber Prinzipien für die Kreis- und Provinzialordnung keinen Platz finden.

Dies sind die Gründe gewesen, welche die Regierung bestimmt haben, von dem Vorlegen einer Gemeindeordnung vorläufig abzusehen. Daß sie demnächst folgen wird, sobald in Bezug auf die Kreisordnung bindende Beschlüsse gefaßt worden sind, versteht sich von selbst.

In Bezug auf den vorliegenden Entwurf will ich noch von zwei Punkten sprechen, die Gegenstand der Diskussion gewesen sind: die Zusammensetzung der Kreis-Vertretung und das Institut der Amtshauptleute.

Meine Herren, Sie haben gesagt, erstens: wo werden Sie Amtshauptleute hernehmen? — und zweitens: Sie können die Amtshauptleute nicht finden, wenn Sie sie wesentlich zum Polizeiorgan machen und ihnen keine sonstigen Funktionen beilegen. Meine Herren, die Frage: wo werden wir Amtsleute hernehmen? ist eine gewesen, die auch ich sehr lange, sehr gründlich erwogen habe und die mir eigentlich bei dem Entwurf der Kreisordnung das meiste Kopfzerbrechen gemacht hat. In dieser Beziehung kann ich mich nur dem Vertrauen hingeben, und dieses Vertrauen gründet sich wesentlich auf die Kundgebungen in diesem Hause selbst, welches, indem es Selbstverwaltung durch Ehrenämter gefordert hat, doch von der Voraussetzung ausgegangen sein muß, daß es Leute im Lande gebe, die diese Ehrenämter übernehmen. Sie sagen ja, Sie stehen den Verhältnissen näher, als ich es jetzt kann; wenn Sie die Ueberzeugung nicht haben, daß sich solche Leute im Lande finden, die nicht blos vorübergehend, sondern dauernd sich den Staatsinteressen und dem Staatsdienste widmen — ja dann ist das Institut falsch, dann darf es nicht vorgeschlagen werden. Aber Sie haben so oft und mit solcher Bestimmtheit versichert, man möge nur Vertrauen zum Volke haben: das Material und die Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Ehrenämtern werde sich in hinreichendem Maße finden, daß ich mich habe entschließen müssen, das Institut der Ehrenamtmänner als ein mögliches in den Entwurf aufzunehmen; finden sich dieselben nicht, nun dann muß eben ein anderes Organ geschaffen werden, was ihre Stelle vertritt; dann bitte ich es aber mir zu sagen, m. H., nicht blos zu sagen: Amtshauptleute finden Sie nicht, sondern dann sagen Sie mir, was an ihre Stelle zu setzen ist. Besoldete Polizeibeamte, besoldete Distriktskommissarien, besoldete Aemter, besoldete Zwischenstufen zwischen Landrath und Gemeinden wollen Sie nicht, sie sind Ihnen zu theuer. Wenn Sie die Ehrenamtmänner nicht wollen aus der Kategorie derjenigen Personen hervorgehen lassen, die ich ihnen bezeichnet habe, dann sagen Sie mir: aus welcher Kategorie sie genommen werden sollen; ist der Gedanke irgend mit der Wirklichkeit übereinstimmend, die Regierung wird nicht verfehlen, ihn anzunehmen. Dem könnte man gegenübersetzen: das ganze Institut ist überhaupt nicht nöthig, die Kreisverwaltung kann eingerichtet werden in der Art, daß eine Kreisvertretung und Kreisverwaltung, und neben ihr nur Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung stattfindet. M. H., bereits in den Motiven früherer Gesetzentwürfe ist ausgeführt worden, wie außerordentlich bedenklich es ist, von einer Zwischen-Instanz zwischen Landrath und Gemeinde abzusehen. Ich kann mich auch nicht davon überzeugen, daß eine regelrechte und kräftige Verwaltung sich auf diese Art konstruiren läßt. Sie wollen zwar nicht den Landrath mit der Localgemeinde in directe Verbindung setzen, sondern Sie wollen Sammtgemeinden konstruiren, und als die Vorsteher der Sammtgemeinden diejenigen Organe bezeichnen, die die Funktionen der Amtshauptmänner übernehmen sollen; allein bei diesem Punkt möchte ich an das Wort erinnern, was der Herr Abg. Miquel selbst zu meiner großen Freude gesagt hat: lassen Sie uns doch anknüpfen an dasjenige, was lebendig und entwickelungsfähig bereits dasteht.

Wenn irgend ein Hang in den sechs östlichen Provinzen vorhanden wäre, daß Gemeinden sich zu dem zusammenthäten, was entweder Sammtgemeinde oder, wie es im Entwürfe ausgedrückt ist, Amtsgemeinde genannt wird, so kann man dem ja freien Zug lassen, ich sehe nicht ein, warum die Regierung ein Interesse haben sollte, sich diesem Zuge entgegenzusetzen. Allein dieser Zug existirt vor der Hand nicht; er wird hin und wieder auftauchen, wo leistungsunfähige Gemeinden sich überzeugen, daß sie allein ihren eigenen Bedürfnissen und den Bedürfnissen des Staates nicht genügen können. Aber ich meine, es wäre nichts falscher, als die Gemeinden zu zwingen, sich zusammen zu thun, auch wenn sie keine Lust dazu haben; ich glaube, daß dies, weit davon entfernt, das Gemeindewesen zu beleben, das beste Mittel wäre, es zu unterdrücken. Sie werden in dem Gesetzentwurfe überall die Möglichkeit eines Zusammenthuens der Gemeinde finden, und von dieser Anschauung ausgehend, ist namentlich auch den Amtshauptleuten eine kommunale Thätigkeit zugewiesen. Der Amtshauptmann ist als der Vorstand desjenigen Bezirks bezeichnet worden, innerhalb dessen die Möglichkeit vorliegt, daß Gemeinden sich zu gemeinschaftlichem Wirken zusammenthun. Es ist freigestellt, daß die Gemeinden eines Amtsbezirks sich zu gewissen Zwecken vereinigen; ich weise auch den Gedanken der Sammtgemeinde, die etwas anderes ist, als was unter Amtsgemeinde zu verstehen ist, durchaus nicht

zurück; warum sollen nicht innerhalb eines Amtsbezirks auch zwei bis drei Sammtgemeinden existiren? Allein ich bin der Meinung, daß das Gesetz für diese Gestaltung zwar den Weg offen lassen, aber nicht gebieterisch auftreten muß. Ich glaube, Sie tödten dadurch den Begriff der Selbstständigkeit; der freien Selbstbestimmung, der allein die Gemeinden zu reger Thätigkeit anregen kann.

Aus diesem Grunde, meine Herren, bin ich der Meinung, daß der Landrath und die Gemeindevorstände, selbst wenn das System der Sammt- oder Amtsgemeinden sich nach und nach entwickeln sollte, doch erst in ferner Zeit als diejenigen Organe berufen werden könnten, welche die Verwaltung des Kreises übernehmen, und daß wir unter allen Umständen einstweilen eines Zwischenorgans bedürfen, was ich in den Amtshauptleuten finden zu sollen geglaubt.

Komme ich dann noch endlich auf die Zusammensetzung der Kreistage, so ist allerdings, in der Abmessung der Stimmen zwischen dem kleinen und großen Grundbesitz ein rechtes Prinzip nicht zu erkennen; — das gebe ich zu, allein ich glaube, daß mit einer Theilung, wie ich sie vorgeschlagen habe, doch ein erträglicher Zustand herbeigeführt wird, während mit allen denjenigen systematischen Theilungen, von denen ich bisher und namentlich auch unter den Herrn Vertrauensmännern habe sprechen hören, ein unterträglicher Zustand herbeigeführt wird; von denjenigen Systemen, die mir bisher in dieser Beziehung bekannt geworden sind trifft keines die Wirklichkeit.

Ich bin überzeugt, meine Herren, daß wir durch das System, welches der Kreisordnungsentwurf Ihnen vorschlug, am richtigsten dasjenige treffen, was heut zu Tage noch lebendig ist, und zwar indem wir Vorrechte gekürzt und Zurücksetzungen zu verbessern gesucht haben, ohne an den Grundfesten der Kreisvertretungen, die auf dem lebendigen Leben beruhen müssen, zu rütteln. Sollte irgend etwas vorgeschlagen werden, was diesen Gedanken die Regierung, dieses Bestreben der Regierung besser ausdrückt, als der Gesetzentwurf, warum sollten wir das nicht annehmen, aber, hier bitte ich auch meine Herren, sich nicht blos auf das Neinsagen zu beschränken, sondern zu sagen, was geschehen soll. Ich bin weit entfernt, diesen Kreisordnungsentwurf als das summum sapientiae (den Gipfelpunkt der Weisheit) anzusehen und zu glauben, es sei Alles erschöpft, was seit 30 bis 40 Jahren die Gemüther bewegt, aber ich kann versichern, daß ich etwas Besseres nicht weiß, und gern bereit bin, etwas Besseres anzunehmen, wenn Sie beweisen können, daß es ein solches ist.

Noch ein Wort zum Schluß: einer der Herren Abgeordneten hat an einer Stelle gesagt, man müsse dem ganzen Entwurf gegenüber sich außerordentlich vorsichtig verhalten, denn er trage nichts als den Stempel eines von der öffentlichen Meinung dem Ministerium abgezwängten und abgedrängten Zugeständnisses, das Ministerium werde sich also wohl hüten, irgend einen Schritt weiter zu gehen, als gerade der Zwang, der unmittelbare Druck dazu veranlaßt. Meine Herren! Wenn ich Ihnen nun sage: ja, es ist ein Zugeständniß, liegt denn darin ein Vorwurf, hat die Konzession überhaupt den Beigeschmack von etwas Verwerflichem? Ich habe mir immer gedacht, daß ein vernünftiger Konservatismus zur rechten Zeit Konzessionen machen müsse. Ich habe immer gedacht, daß der Konservatismus nothwendig darin besteht, Verhältnisse, welche sich eingelebt haben, so lange zu konserviren, bis etwas Besseres geboten wird; ich habe es aber zugleich als eine Hauptaufgabe des Konservatismus gehalten, nicht blos sich verneinend und an Lieblingsanschauungen festhaltend, immer auf demselben Standpunkte zu halten, sondern Konzessionen dann zu machen, wenn sie sich entweder als nothwendig oder als nützlich erweisen. Auf diesem Standpunkte stehe ich auch jetzt, wo ich Ihnen diesen Gesetzentwurf vorgelegt habe; ich sehe darin nicht die mindeste Schwäche; ich glaube, daß die Konservativen im Lande mir daraus keinen Vorwurf machen werden. Aber, meine Herren, begeben Sie sich doch auch ein Mal auf dieses Feld, versuchen Sie es doch ein Mal, einem in Ihrem Sinne gebotenen Fortschritt gegenüber auch eine Konzession zu machen! Das thun Sie nicht, Sie häufen Forderung auf Forderung. Ich glaube, der Konservatismus befindet sich in einer edleren und nützlicheren Stellung.

Die Berathung der Kreisordnung.

Das Abgeordnetenhaus hat am Sonnabend (16.) die allgemeine Berathung der Kreisordnung begonnen und am Dienstag (19.) fortgesetzt. Heute, Mittwoch, wird dieselbe voraussichtlich zu Ende geführt werden.

Alle Parteien des Hauses haben sich durch hervorragende Redner an der bisherigen Berathung betheiligt und ihren Standpunkt zur Regierungsvorlage bestimmt bezeichnet.

Die weit überwiegende Mehrheit der Redner hat sich dahin ausgesprochen, daß der Entwurf als Grundlage einer ernsten und eingehenden Berathung anzunehmen sei. Die Ansicht, welche angeblich Namens der liberalen Partei im Voraus verkündigt wurde, daß dem Regierungsentwurf schlechthin die Forderungen dieser Partei gegenüber zu stellen seien, ist nur noch von der eigentlichen Fortschrittspartei vertreten worden, hat aber selbst bei der nationalliberalen Partei keinen Anklang gefunden.

Die bestimmtere Stellung der Parteien zum Inhalte des Entwurfs wird sich freilich erst bei der Berathung der einzelnen Abschnitte ergeben.

Vorläufig hat sich die entschieden konservative Partei dahin ausgesprochen, daß sie, ungeachtet der Opfer, welche dem großen Grundbesitze durch die Vorlage zugemuthet werden, die Hauptgrundlagen derselben annehmen wolle. Die frei-konservative Partei hat den Entwurf als einen ernsten und hoffnungsreichen Anfang einer wahrhaften Verwaltungsreform freudig begrüßt.

Die verschiedenen Zweige der liberalen Partei (mit Ausnahme der eigentlichen Fortschrittspartei) hal-

Nebst zwei Beilagen.

ten den Entwurf in vielen und wichtigen Punkten der Verbesserung bedürftig, aber unter solcher Voraussetzung für eine geeignete Grundlage weiterer Verständigung. Ueber die Richtung und das Maß jener Veränderungen gehen jedoch unter den Anhängern der liberalen Partei selbst die Ansichten sehr weit auseinander. Eine Klärung wird auch in dieser Beziehung erst die nähere Berathung bringen können.

Vorbehaltlich weiterer Mittheilungen aus der allgemeinen Berathung ist hervorzuheben, daß zwei Redner, auf deren Ansichten über Verwaltungsreform und Selbstverwaltung seither in liberalen Kreisen ein besonderes Gewicht gelegt wurde, sich grade in der wärmsten Weise für die Absichten und Vorschläge der Regierung ausgesprochen haben.

Der Abgeordnete von Kardorff von der frei-konservativen Partei, welcher im vorigen Jahre eine Schrift über die Verwaltungsreform veröffentlicht hat, deren Ausführungen in allen politischen Kreisen eine große Beachtung und Anerkennung fanden, — sprach sich jetzt mit großer Entschiedenheit dahin aus, daß das vorgelegte Gesetz den ernsten Willen der Regierung bezeuge, eine Reform im Sinne wahrhafter Selbstverwaltung durchzuführen. Die Vorlage sei im Großen und Ganzen ein gutes und wohlthätiges Werk, — auf einem solchen Grundstein werde sich eine freiheitliche und friedliche Fortentwickelung unserer gesammten öffentlichen Rechtsverhältnisse verbürgen lassen. Er mahnt die politischen Parteien, die sich in den letzten Jahren einander wesentlich genähert haben, um durch einmüthiges Zusammenwirken die großen nationalen Aufgaben erfüllen zu können, daran, daß sie auch hier vor einer nationalen Aufgabe stehen, indem es gelte, Preußens Ansehen in Deutschland durch Herstellung gesunder politischer Einrichtungen zu stärken.

Der Abgeordnete Dr. Gneist, seit Jahren einer der bedeutendsten Redner und Schriftsteller der liberalen Partei, dessen Schriften über Selbstverwaltung, namentlich vermöge seiner genauen Kenntniß der betreffenden Einrichtungen in England, große Geltung in wissenschaftlichen und politischen Kreisen haben, führte in glänzender Rede (deren wesentlicher Inhalt mitzutheilen sein wird) aus, daß der Entwurf der Kreisordnung in seinen Grundzügen das leiste, worauf es ankomme, um das Kleingemeindethum zu größeren Körpern zu sammeln und die Personen und Kräfte für die überall erhöhten Bedürfnisse zu schaffen. Er billigte in allem Wesentlichen den Weg, welchen die Regierung betreten, um Einrichtungen communaler Selbstverwaltung zu schaffen und schloß etwa mit folgenden Worten:

„Die Möglichkeit einer Verständigung unter den zahlreich widerstrebenden Ansichten und Interessen ist zu finden in dem ernsten Willen, eine Landesregierung nach den bestehenden Gesetzen zu begründen, und die Gesetze nach den durch Selbstthun gewonnenen Erfahrungen zu verbessern. Der Vereinigungspunkt liegt nur in dem ernsten Willen zum Rechtsstaat. Seit langer Zeit ist unsere Gesetzgebung anscheinend auf keinem Gebiet weniger erfolgreich gewesen, als auf diesem. Es hieße etwas Unmögliches verlangen, eine vollkommene Kreisordnung schaffen zu wollen; denn die Kreisordnung enthält eine Organisation der gesammten inneren Landesverwaltung. Unendlich Vieles werden spätere Gesetzgeber an dieser Stelle nach gemachten Erfahrungen besser machen, als wir. Ohne leichtsinnig zu verfahren, werden wir aber auch mit unvollkommenen Kräften ein unvollkommenes Werk zu schaffen unternehmen dürfen, wenn wir uns erinnern, daß die auf die Selbstthätigkeit und das Pflichtgefühl gebauten Einrichtungen sich immer bewährt und die ursprüngliche Anlage übertroffen haben."

Es ist gewiß von großer Bedeutung, daß gerade Männer, welche von jeher den lebendigsten und einsichtigsten Eifer für die Gründung von Einrichtungen der Selbstverwaltung bekundet haben, mit solcher Entschiedenheit für die Vorlage der Regierung eintreten.

Das Bewußtsein aber macht sich fast auf allen Seiten geltend, daß das Abgeordnetenhaus und vor Allem die liberale Partei in demselben durch etwaige Vereitelung der jetzigen Reformversuche eine schwere politische Verantwortung übernehmen würde.

Reform des Hypothekenrechts.

Der Justiz-Minister Dr. Leonhardt hat dem Landtag, zunächst im Abgeordnetenhause, zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, welche eine Reform des Hypothekenrechts und eine neue Einrichtung der Grundbücher oder Hypothekenbücher bezwecken.

Der erste Entwurf ist bezeichnet als Entwurf eines Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Derselbe war schon im vorigen Jahre dem Abgeordnetenhause vorgelegt, aber nicht zur Erledigung gelangt. Die Regierung hatte inzwischen den Entwurf veröffentlicht. Bei der jetzigen Vorlage sind die demzufolge erschienenen Gutachten sorgfältig benutzt und erwogen worden.

Daß eine tiefgreifende Reform des Hypothekenrechts ein unabweisbares Bedürfniß sei, gilt als allgemein angenommene Thatsache. Eine Prüfung der Gründe und der Ziele dieser Reformbestrebungen lehrt auch, daß der Immobiliar-Kredit zur Zeit in einer gewissen Beengtheit sich befindet. Der Grundbesitzer braucht, wenn er den Ansprüchen der neueren rationellen Landwirthschaft genügen und wenn er mit der Landwirthschaft, wie dies immer häufiger geschieht, industrielle und kommerzielle Unternehmungen verbinden will, mehr Betriebskapital, als in früheren Zeiten; das Kapital aber hat in Folge der zahlreichen großen industriellen Unternehmungen der Aktiengesellschaften, der Staatsanleihen u. s. w. viel mehr Gelegenheit zu anderweitiger nutzbarer Anlage. Es ist nicht mehr, wie früher, die gute Hypothek auf einem Grundstück fast die einzige und beliebteste Gelegenheit, das Kapital gegen Realsicherheit unterzubringen; die neuen Gelegenheiten bieten sogar Vortheile, welche die Grundstücks-Hypothek niemals bieten kann: höhere Zinsen und Dividenden, die Möglichkeit, jederzeit das Kapi-

tal wieder zurückzuziehen, ohne an lange Kündigungsfristen gebunden zu sein, und es doch jederzeit ohne langes Suchen und Mühen wieder nutzbar anlegen zu können, — zu alle dem in den meisten Fällen eine völlig ausreichende, in vielen Fällen eine nahezu absolute Sicherheit, wie sie das verpfändete einzelne Grundstück, dessen Ertrag doch auch von der Tüchtigkeit des Besitzers, von der Gunst der Konjunkturen und Witterung bedingt ist, niemals gewähren kann. Daher zieht sich ein sehr großer Theil des nach nutzbarer Anlage strebenden Kapitals vom Grundbesitz weg.

Mögen auch häufig die Klagen über den Zustand der Hypothekengesetzgebung nur darin ihren Grund haben, daß man auch noch auf schlechte Sicherheit Kapitalien erlangen will, was keine Gesetzgebung begünstigen darf, — so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß dem Grundbesitz jetzt in der einen Gegend mehr, als in der anderen, das Kapital wirklich fehlt, und ein Bedürfniß vorliegt, Mittel zu finden, die ihm das Kapital wieder in erhöhtem Maße zuführen. Man verlangt und erwartet jedoch von der Gesetzgebung zu viel, wenn man sich der Hoffnung hingiebt, eine Reform des Hypothekenwesens, und gehe sie auch noch so weit den heutigen Ansprüchen des Kapitals entgegen, um es anzuziehen, könne direkt diese Wirkungen hervorrufen. Eine solche Reform wird die Hauptursache des Mangels nicht heben, ja nicht einmal berühren. Alles, was eine Reform des bestehenden Rechts leisten kann, ist eine Beseitigung formeller Hindernisse und Erschwerungen, um den begründeten oder vermeintlichen Vorwurf zu vermeiden, daß in dem gesetzlichen Bestehen solcher Hindernisse der Grund liege, weshalb das Kapital ausbleibe oder sich nur unter drückenden Bedingungen finden lasse. In dieser Hinsicht sind schon zwei bedeutende Schritte gethan, deren Wirkungen erst noch abzuwarten sind: die Zinsbeschränkungen sind auch auf dem Gebiete des Immobiliarkredits beseitigt, und das Subhastationsverfahren ist wesentlich vereinfacht und beschleunigt. Der weitere bedeutende Schritt soll die Reform des Hypothekenrechts sein, welche die Regierung seit dem Jahre 1863 unausgesetzt im Auge gehabt hat und welche nun mehr zur erneuten Berathung mit der Landesvertretung kommen soll.

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am XXII. Sonntage p. **Trinitatis**
predigen zu Oels:
In der Schloß- und Pfarr-Kirche:
Frühpredigt: Herr Diakonus Krebs.
*) Amtspredigt: Herr Superintendent Hohenthal.
*) Nachmittagspredigt: Herr Probst Thielmann.
Wochenpredigt:
Donnerstag, den 28. October, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Subdiakonus Böhmer.
Dienstag, den 26. October, Abends 7 Uhr:
Bibelstunde: Herr Superintendent Hohenthal.

*) Collecte für das Blinden-Institut in Breslau.

1000 Thlr. Mündelgelder sind sofort auf ein ländliches Grundstück zu erster Hypothek zu vergeben. Näheres in der Expedit. dieses Blattes.

Auf ein Grundstück in Oels, welches sich zu **jedem** Geschäft eignet, und, worauf 500 Rthlr. zur ersten Hypothek eingetragen sind, werden zur zweiten Hypothek 1000 Rthlr. gegen **nur pünktliche** Zinsenzahlung gesucht, indem dieses im besten Zustande befindliche Grundstück sich an nahe 4000 Rthlr. verinteressirt. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Ein starker Knabe rechtlicher Eltern kann unter soliden Bedingungen in die Lehre treten bei **Robert Heinrich,**
Sattler und Wagenbauer in Oels.

Circa 300 Centner
Futter-Runkelrüben verkauft
Döring in Oels.

Bekanntmachung.

Die, an der Herzoglichen Oels-Medziborer Chaussee belegenen beiden Hebestellen zu Kiefer-kretscham mit einer 1½meiligen, und zu Charlottenfeld mit einer 1meiligen Hebebefugniß, sollen eine jede für sich im Wege der Submission vom 2. Januar 1870 ab, einstweilen auf 1 Jahr verpachtet werden.

Die versiegelten Gebote sind unter der Aufschrift: „Offerte zur Pachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu N. N." bis zum
1. November d. J., Nachmittags 4 Uhr,
an die unterzeichnete Herzogliche Kammer einzureichen.

Die Pachtbedingungen nebst Ausweis über den Ertrag der Hebestellen in den letzten 6 Jahren können vor dem Termine in unserer Registratur eingesehen werden.

Auch ist den Bewerbern, nach vorheriger Meldung und Einholung eines Erlaubnißscheines, die Besichtigung der Pachtlocalitäten gestattet.

Oels, den 29. Sept. 1869.

Herzoglich Braunschweig-Oels'sche Kammer

☞ **Die Breslauer Getreide Kümmel-Fabrik von**

J. P. Karnasch,
Stockgasse 7.

empfiehlt ein vorzügliches Fabrikat genannter Waare.

In dem **Oskar Schaefer**'schen Ausverkauf sind noch größere Parthien Zwirn und Band-Kurzwaaren vorräthig und werden diese Artikel Wiederverkäufern als besonders billig empfohlen.

Für Schneider und sonstige Professionisten wird das noch ziemlich bedeutende Lager in Futtersachen empfohlen und werden Kittahs schon von $1\frac{1}{2}$ Sgr. die Elle an verkauft.

Oberschlesische Steinkohlen.

Den vielfachen an uns ergehenden Anfragen wegen **Kohlenkäufen** zu begegnen, machen wir hierdurch bekannt, daß wir dem Kaufmann Herrn **E. Sachs** in **Kattowitz** nach wie vor den Verkauf der Kohlen aus den

Gräflich Hugo Henckel von Donnersmarck'schen Steinkohlen-Gruben übertragen haben.

Wir ersuchen, wegen Ankaufs qu. Kohlen **ausschließlich** mit Herrn **E. Sachs** in **Kattowitz** zu unterhandeln.

Carlshof bei **Tarnowitz O.-S.**

Die Gräflich Hugo Henckel von Donnersmarck'sche Güter-Direction.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung zeige ich ergebenst an, daß ich den Herren

P. Butter & Neumann

in **Oels** die Vertretung für dortige Gegend übertragen habe und daselbst Bestellungen zu Grubenpreisen prompt effectuirt werden.

Kattowitz O.-S. **E. Sachs.**

Klafterholz-Verkauf.

Aus dem Rudelsdorfer Forsten sollen

Donnerstag, den 4. November c.,
Vormittags 10 Uhr,
in der Rudelsdorfer Brauerei,

$12\frac{1}{2}$	Klafter	Eichen-Leib,	
$29\frac{1}{2}$	=	=	Ast,
6	=	Birken-Leib,	
$2\frac{1}{2}$	=	Erlen-Leib,	
3	=	Fichten-Leib,	
1	=	=	Ast,
$203\frac{1}{2}$	=	Kiefern-Leib,	
$69\frac{1}{2}$	=	=	Ast

meistbietend, gegen Baarzahlung versteigert werden.

Der Förster Sonnenberger ist angewiesen, das Holz an den vorhergehenden Tagen auf Verlangen zu zeigen.

Das Forstamt Rudelsdorf.

Eine bedeutende Parthie schwacher und starker kieferner Stangen, noch auf dem Stock, und einige Schock Pflanz-Linden stehen bei mir zum sofortigen Verkauf.

Schollendorf, Kr. Poln.-Wartenberg.

G. Sacher jun., Holzhändler.

Für Tischlermeister.

Die Werkführerstelle ist bei mir vacant und können sich sofort solide zuverläßige Tischler melden in der Möbelhandlung

S. N. Kayser.
Krotoschin.

Ein brauner Wallach,

8 Jahr alt, ohne Abzeichen, Reit- und auch Wagenpferd,
steht bei mir zum Verkauf.

Mankerwitz. **Koschmieder,**
Müllermeister.

Tanz-Unterricht.

Meine Curse für **Tanz-Unterricht der Erwachsenen** und für **ästhetische Gymnastik** (dem Tanzunterricht zur systematischen, körperlichen Ausbildung der Jugend) beginnen in

Oels, den 25. d. Mts.

Anmeldungen nimmt entgegen Herr **Oelsner** im Schießhaus.

Ludwig Maria Ossyra,
Lehrer der Tanzkunst und weiblichen Gymnastik.

Holz-Verkauf

aus dem Königl. Forstrevier Kuhbrück, Kreis Trebnitz.

Donnerstag, den 28. October 1869,

werden im Ohlich'schen Gasthause zu Maßlisch-Hammer von früh 9 Uhr ab zum öffentlichen meistbietenden Verkauf, gegen sofortige Baarzahlung gestellt:

circa 500 Klaftern Kiefern-Scheit- und Knüppelholz aus den Schutzbezirken Poln.-Mühle, Kuhbrück, Groß-Lahse, Burdei und der Ablage bei Kathol.-Hammer;

18 Klaftern Kiefern-Durchforstungs-Reisig aus dem Schutzbezirk Klein-Graben.

Kuhbrück, den 14. October 1869.

Der Königl. Oberförster.
von Poser.

Der Waldstreu-Verkauf

in den Brieser Majoratsforsten findet statt:

1) im Revier Kritschen, **Montag, den 25. October c., Vormittags 9 Uhr, im Wäldchen.**
2) im Revier M.-Mühlatschütz, **Dienstag, den 26. October c., Vormittags 9 Uhr, am Grenzweg.**
3) im Revier Zantoch, **den 26. October c., Nachmittags 3 Uhr, am Schaftrieb.**
4) im Revier Hönigern, **Freitag, den 29. October c., Vormittags 9 Uhr, Versammlung am Höniger Straßen-Kretscham.**

Der Verkauf erfolgt im Meistgebot gegen gleich baare Zahlung.

Die Graf Kospoth'sche Forst-Verwaltung.

Lehrlings-Gesuch.

Ein Knabe rechtschaffener Eltern, der Schornsteinfeger werden will, kann sich melden bei dem Schornsteinfeger-Meister

Oels, den 19. October 1869.

Theodor Ardelt.

Allen meinen geehrten Kunden und dem wohllöblichen Publicum in Stadt und Land die ergebene Mittheilung, daß ich von jetzt ab in meinem eigenen Hause, Röhrgasse, neben Herrn Fleischermeister Körner wohne, und mein Sattlergeschäft, sowie meine Wagenbauerei, verbunden mit Lackirerei in Neubauten und Reparaturen jeder Art, nach wie vor betreibe. Ich bitte um geehrte Aufträge, deren Ausführung von mir jetzt prompt besorgt wird.

Robert Heinrich,
Wagenbauer in Oels.

Die Güter-Verwaltung Colonnowska offerirt **Holzkohlentheer** die Tonne = 100 Quart mit $4\frac{1}{3}$ Thlr., incl. Gebinde, frei Bahnhof Bossowska der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, gegen gleich baare Zahlung oder Nachnahme.

Gasthof-Verpachtung.

Vom 1. April 1870 ab will ich meinen Gasthof anderweitig verpachten. Bewerber können sich bei mir bis zum 15. December d. J. melden.

Wartenberg, den 18. October 1869.

Carl Rother,
Töpfermeister.

Einen **guten** $6\frac{1}{2}$ okt. Mahagoniflügel und eine gute Violine verkauft

Lehrer **Barth II.**, Bernstadt.

Ein Knabe, welcher Lust hat Hutmacher zu werden, kann sofort in die Lehre treten bei

Heinrich Landahl,
Hutmachermeister.

Lehrlings-Gesuch.

Ein Knabe, der Pfefferküchler und Conditor werden will, kann sich melden bei

H. Kusche, Marienstraße.

Chocoladen-Offerte.

Meine Niederlage sämmtlicher Sorten **Chocoladen** aus der Fabrik von

Theodor Hildebrand & Sohn in Berlin,

Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs,

halte zu **Fabrikpreisen,** bei Entnahme größerer Quantitäten mit **größtmöglichstem** Rabatt, einer gütigen Beachtung bestens empfohlen.

Die Papierhandlung **Friedrich Foerster.**

Pferde-Auction.

Am 24. October d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

werden vor der Brauerei in Süßwinkel, Kreis Oels, 3/4 Meilen von Bahnhof Bohrau, circa 15 Stück Arbeits-Pferde gegen baare Zahlung versteigert werden. Die Pferde sind meist jung und sehr brauchbar und wurden nur angeschafft, weil sämmtliche Zugochsen von Klauen- und Maulseuche befallen waren. Auch kommen circa 5 Stück vierjährige Pferde, welche sich sowohl zum Reiten wie Fahren eignen, an diesem Tage zum Verkauf.

Dom. Süßwinkel.

Holz-Auction.

Montag, den 1. November, werden im Ostrowiner Forstrevier, 1/16 Meile von der Chaussee,

circa 30 Klaftern trocknes Eichen-Scheitholz, 40 Klaftern Eichen-Knüppelholz, 80 Klaftern Eichen-Stockholz und einige hundert Stück eichene Kopfsaulen verschiedener Dimensionen

gegen gleich baare Bezahlung versteigert.

Schollendorf, den 22. Oct. 1869.

Sacher,
Holzhändler.

Dom. **Rathe** sucht zum 2. Januar 1870 einen verheiratheten Knecht, sowie eine Kuhstallmagd.

Außer meinem, wie früher betriebenen Frachtverkehr zwischen Oels und Breslau, übernehme auch jederzeit das Abrollen von Gütern von hiesigem Bahnhof nach der Stadt und Umgegend. Preis pro Centner nach Uebereinkunft.

Weiss,
Fuhrwerksbesitzer;
vis-à-vis dem Zeughause.

Holz-Verkauf.

Am 11. November 1869, Vorm. 9 Uhr, sollen im Forst-Amts-Local hierselbst:

aus dem Revier Muschlitz

71 Klaftern Buchen-, Scheit-, Ast- und Stockholz;

95 Klaftern Aspen-, Kiefer-, Fichten-Scheit- und Astholz;

aus dem Revier Gr.-Gahle

85 Klaftern Buchen-Scheit-, Ast- und Stockholz,

82 Klaftern Aspen-, Kiefer-, Fichten-Scheit- und Astholz;

aus dem Revier Wildbahn

146 Klaftern Birken-, Aspen-, Kiefern-Fichten-Scheit- und Astholz,

meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Goschütz, den 22. October 1869.

Freistandesherrl. Forst-Amt.

Marktpreise der Städte Oels und Bernstadt,

vom 16. October 1869.

Oels	Weizen			Roggen			Gerste.			Erbsen.			Hafer.			Kartoff.			Heu.			Stroh		
Prß. Maaß u. Gewicht.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl rtl.	sgr.	pf.	der Schfl rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Ctr. rtl	sgr.	pf.	das Schck. rtl.	sgr.	pf.
Höchster	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	1	—	—	7	—	—
Mittler	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	12	—	—	29	—	6	20	—
Niedriger	—	—	—	1	29	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	28	—	6	15	—
Bernstadt, den 22. Oct.																								
Höchster	2	15	—	1	28	6	1	19	—	1	26	—	1	3	—	—	12	—	1	2	—	7	15	—
Mittler	—	—	—	1	28	3	1	18	6	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedriger	—	—	—	1	28	—	1	18	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Marktpreis von Breslau

vom 16. October 1869.

	feine	mittl.	ordin.
			sg.
Weiß. Weizen	78—81	73	64 •
Gelber dito	74—76	71	61 •
Roggen . .	62—63	59	53 •
Gerste . .	50—53	47	45 •
Hafer . . .	33—34	31	29 •
Erbsen . .	67—68	62	59 •
Kleesaat rothe	— —	—	— •
dito weiße	— —	—	— •

Der Verkauf des zur Oscar Schäfer'schen Concurs-Masse gehörigen Waarenlagers muß bis zum 1. November beendigt sein, um diesen Termin zu erreichen, werden die Bestände bedeutende Procente unter der „Taxe" verkauft. Bei Abnahme größerer Parthien werden noch billigere Preise bewilligt.

Oels. **Der Massenverwalter.**

Ein Knabe ordentlicher Eltern findet bei 25 Sgr. Lohn pro Woche dauernde Beschäftigung in

der Papier- und Buchhandlung
Friedrich Foerster.

Ein **Ackervogt**, mit wenig Familie der die Landwirthschaft gründlich versteht, sucht zum 2. Januar 1870 ein Unterkommen; gute Zeugnisse stehen ihm zur Seite; das Nähere in der Exped. dieses Blattes.

Ein gut gebautes 5-monatliches Hengstfohlen steht zum Verkauf bei

E. Schattmann, in Leuchten.

Dom. **Groß-Ellguth** bei Oels bedarf noch einige **Lohngärtner** zum 2. Januar 1870.

Der gerichtliche Ausverkauf

der **Joseph Block**'schen Concursmasse, bestehend: in **Modewaaren, Tuchen, Buckskings** und **fertigen Kleidern,** beginnt

Donnerstag, den 21. October cr.

Bernstadt. **Der Massenverwalter.**
J. Kohn.